

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922**

7.1.1922 (No. 6)

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher  
Straße Nr. 14  
Fernsprecher:  
Nr. 953  
und 954  
Postkontos  
Karlsruhe  
Nr. 3515.

Verantwortlich:  
Hauptredakteur  
C. A. M. e. n. d.  
Druck  
und Verlag  
G. Braun'sche  
Hofbuch-  
druckerei, beide  
in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 33 ₰ — Einzelnummer 50 ₰ — Anzeigengebühr: 80 ₰ für 1 mm Höhe und ein Zehntel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung, Zwangsversteigerung, Verhaftung und Kontopfändungen fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Amtlicher Teil.

#### Der Brotpreis.

Die in den letzten Monaten eingetretene allgemeine Preissteigerung, die im Bäckergewerbe hauptsächlich in der Erhöhung der Preise für Kohlen, Licht, Kraft, Wasser und Zutaten in Erscheinung getreten ist, ferner die Erhöhung der Löhne der Gehilfen, hat das Ministerium des Innern veranlaßt, den Kommunalverbänden neue Richtlinien für die Berechnung des Brotpreises zu geben. Hiernach darf in den städtischen Kommunalverbänden der Preis für den 3 Pfund Laib 5,90 M., für den kleinen Laib 2,95 M. nicht übersteigen. In den ländlichen Kommunalverbänden soll er im allgemeinen nicht höher sein als 5,50 bzw. 2,80 M. Die Festsetzung der Brotpreise in diesem Rahmen ist Sache der Kommunalverbände.

#### \* Hoffnungsvoller Auftakt.

Was bisher über die erste Sitzung des Obersten Rates der Alliierten in Cannes bekannt geworden ist, klingt hoffnungsvoll. Lloyd George hat mit seinen längeren Ausführungen, über die ein genauer Bericht noch abzuwarten ist, die grundsätzliche Zustimmung aller Teilnehmer, und zwar auch Frankreichs und Belgiens, gefunden. Allerdings hat sich Lloyd George nur recht allgemein über seine Pläne und Absichten ausgelassen. Kommt es zur Beratung und Beschlußfassung über die praktischen Einzelheiten, so wird sicherlich der Geist des Widerstands laut werden. An sich braucht das nicht tragisch genommen zu werden, da bei allen derartigen Konferenzen ein jeder Staat versucht, für sich selbst möglichst viel herauszuschlagen. Die entscheidende Frage ist dann nur die, bis zu welcher Grenze diese Wahrnehmung von Sonderinteressen gehen soll.

Das Bezeichnende an der Konferenz von Cannes ist nun aber, daß England sich in der Lage befindet, die Wahrung seiner eigenen Interessen für die Zukunft in die Form gewisser Opfer für die Gegenwart kleiden zu können. Durch dieses Verfahren wird die Haltung der übrigen Mächte doch einigermaßen beeinflusst, und zwar nicht nur sachlich, sondern auch gefühlsmäßig und moralisch. Lloyd George hat zudem diesmal alles getan, um in persönlicher Fühlungnahme vor der ersten offiziellen Sitzung die Dinge mit den Vertretern der Mächte, deren Opposition erwartet werden muß, zu klären. Vor allem hat er mit Briand eine eingehende Unterhaltung gehabt, von der es dann nachher hieß, sie sei zur Zufriedenheit beider Staatsmänner verlaufen.

Wenn allein Vernunft und Einsicht die Beratungen in Cannes bestimmen würden, dann bräuhete man um das Ergebnis nicht bange zu sein. Lloyd George hat die Sprache der Vernunft gesprochen, und seine Politik zielt in eine Richtung, die ganz zweifellos zum allmählichen Wiederaufbau der europäischen Gesamtwirtschaft führen muß.

Jedenfalls wird die Konferenz von Cannes nicht, wie professionelle Pessimisten noch in den letzten Tagen ankündigten, mit faulen Kompromissen endigen, sondern sie wird entweder ein praktisches Ergebnis zeitigen, oder sie wird die Entente selbst sprengen. In England hat man eingesehen, daß es auf dem bisher beschrittenen Wege nicht weitergeht. Während man aber bisher gezögert hat, die Konsequenzen aus dieser Einsicht zu ziehen, ist man diesmal bereit dazu. Zum mindesten sind die Dinge schon soweit gediehen, daß die englische Regierung sich nicht scheut, Frankreich durch den Mund eines offiziös inspirierten Londoner Blattes („Daily Chronicle“) rund heraus zu sagen, daß die Entente zwischen England und Frankreich bei einer Krise angeht.

„Daily Chronicle“ schreibt, das Band der Entente würde einem neuen Mißerfolg kaum standhalten können. Aus der augenblicklichen Konferenz müsse etwas Besseres hervorgehen, wenn sie nicht in sehr erstem Sinne die letzte ihrer Art werden solle. Die Ereignisse in Washington hätten England in schmachlicher Weise die Luft vor Augen geführt, die zwischen dem französischen Militarismus und den Idealisten der englischen Welt bestände. Großbritannien trete für ein friedliches Europa,

für Verjöhnung, für Abrüstung und für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau unter Teilnahme jeder Nation ein. Die entgegengesetzte Politik, 60 Millionen Deutsche in chronischer Arbeit und Sklaverei zu halten, Reparationsgelder für Welterlösen auszugeben und eine russische Bevölkerung von 100 Millionen Menschen zu boykottieren, sei mit der englischen Politik völlig unvereinbar. England könne die Sicherheit der französischen Grenzen nur garantieren, wenn Frankreich seine aggressive Politik in ganz Europa und im nahen Osten aufgeben. England werde keine finanziellen Opfer bringen, wenn Frankreich den Betrag für Vermehrung seiner Seere- oder schwarzen Truppen und seiner U-Bootsflotte verweigere.

Diese Sprache eines Londoner Organs, von dem man weiß, daß es zu Lloyd George besonders enge Beziehungen hat, wäre noch vor einem halben Jahre unerhört gewesen. Mit stiermähiger Verbobtheit hat aber Frankreich inzwischen eine Politik fortgesetzt, von der man sich vor vornherein sagen mußte, daß sie die Fundamente der Entente erschüttern werde. Wenigstens hat man sich das in der ganzen Welt außerhalb Frankreichs gesagt. In Frankreich selbst ist man wohl aus den Träumen verblendeter Machtgier erst in den letzten Wochen erwacht.

In der Verfolgung seiner imperialistischen Politik hat Frankreich aber nicht nur die bisherigen Alliierten ganz offen brüskiert, sondern es hat auch, wenn die neuesten Enthüllungen sich bewahrheiten sollten, hinten herum, mit den Mitteln einer verschlagenen Diplomatie gerade die beiden Mächte verraten, auf deren Bundesgenossenschaft es in erster Linie angewiesen ist. In amerikanischen und englischen Zeitungen kann man zurzeit lesen, daß Frankreich und Japan ein geheimes Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen hätten, dessen Spitze sich gegen England und Amerika richte. Bisher ist diese Meldung noch von keiner Stelle dementiert worden. Ob sie in vollem Umfange zutrifft, ist allerdings schwer zu sagen. Daß Frankreich angeht, seiner Niederlage auf der Konferenz in Washington versucht hat, mit dem anderen Enttäuschten, mit Japan, anzubündeln, liegt jedoch durchaus im Bereiche der Wahrscheinlichkeit. Die französische Politik ist nun einmal in den letzten drei Jahren ausschließlich von schlechten Geistern beraten gewesen.

Lloyd George wird zweifellos hoffen, in Cannes oder auf der demnächst folgenden europäischen Wirtschaftskonferenz die Entwicklung so beeinflussen zu können, daß Frankreich nach und nach ganz von selbst zu einer Politik der Mäßigung zurückkehrt. Und deshalb wird wohl auch von der englischen Regierung zunächst alles unterlassen, um jenem Gerücht besondere Bedeutung zu verleihen. Daß die Entente auf dem Spiele steht, weiß man ja ohnehin. Von Frankreich allein wird es abhängen, ob sie bestehen bleibt. Denkt Frankreich jetzt in Cannes ein, und wird die Entente gerettet, so liegt kein vernünftiger Anlaß mehr vor, die Extratour Mariannens mit dem Japaner mit dem Orgon der Eifersucht und des Betrogenseins zu betrachten.

### Der Selbstschutz der Republik.

Von ihrem Berliner Mitarbeiter wird der Reichskorrespondenz „Nord-Süd“ geschrieben:

Mit dem Zusammenbruch der Thron- in Deutschland sind selbstverständlich mehrere Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches gegenstandslos und unhaltbar geworden, so daß sie teilweise einfach beseitigt, teilweise entsprechend abgeändert werden müssen. Das sind die Hochverratsparagrafen 80 und 81, die sich mit Mord und Mordversuch gegen den Kaiser, den Landesherren oder einen Bundesfürsten und mit dem Versuch der gewaltsamen Änderung der Thronfolge beschäftigen, sodann die §§ 94 bis 101, die Verleumdungen oder Tätlichkeiten gegen Kaiser, Landesherren oder Bundesfürsten mit schwerer Strafe bedrohen und schließlich die §§ 102 bis 104 (feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten), die wenigstens redaktioneller Änderungen bedürfen. Beseitigte man nun das überflüssig und sinnlos Gewordene, so galt es andererseits, neu

zu formulieren, was an strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze des Staats und der staatlichen Einrichtungen aufrechterhalten werden mußte.

So erscheint es durchaus verständlich und zeitgemäß, daß im Reichsjustizministerium ein Gesetzentwurf zur „Anpassung des Strafgesetzbuches an das Verfassungsrecht“ ausgearbeitet worden ist, der den wichtigsten Paragrafen folgendermaßen faßt:

„Wer die verfassungsmäßige Staatsform oder die Reichs- oder Landesfarben öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark sowie auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt werden.“

Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu Gewalttätigkeiten gegen die Person des Staatsoberhauptes oder eines Mitglieds der Reichsregierung oder einer Landesregierung auffordert oder anreizt.“

Einige Blätter, die die Gloden läuten hörten, ohne zu wissen, wo sie hingien, haben gegen den angeblich im Reichsjustizministerium vorbereiteten Entwurf eines „Gesetzes zum Schutze der Republik“ zu zittern begonnen und dabei den Eindruck zu erwecken gesucht, als ob es sich darum handelte, den alten Majestätsbeleidigungsparagrafen in republikanischer Form zu gießen und dabei womöglich noch die Widerungen zu beseitigen, die der Paragraf und seine Anwendung noch unter der Kanzlerschaft Bülow's erfahren hatten, als ob die Witzenträger der Republik noch empfindlicher wären, als es zuletzt die Träger der Krone gewesen sind. Das war eine irreführende und vielleicht auf Irreführung berechnete Entstellung des wirklichen Sachverhalts, der nunmehr erfreulicherweise klargestellt ist.

Zur Sache selbst läßt sich jetzt sagen, daß gegen den zweiten Satz des wiedergegebenen Paragrafen kein vernünftiger Mensch irgend einen Einwand erheben kann. Aber es dürfte einem vernünftigen Menschen auch nicht leicht fallen, gegen die Bestimmung sich zu ereifern, die die öffentliche Beschimpfung der Republik oder ihrer Farben unter Strafe stellt. Sicherlich wäre es zu begrüßen, wenn man einer solchen Bestimmung entraten könnte, und wenn es jeweils der Zweck eines Gesetzes gewesen ist, sich selbst überflüssig zu machen, so wird das von dieser Strafandrohung gelten. Aber wer kann behaupten, daß sie heute schon überflüssig sei oder daß irgend jemand die Möglichkeit haben müsse, die Staatsform, die sich die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes selbst gegeben hat, oder die Farben der Republik zu beschimpfen. Wenn die Blätter der äußersten Linken jetzt besonders laut nach strafrechtlichem Schutze der Republik rufen, so wird man das allerdings weder sehr grundsätzlich noch sonderlich geschmackvoll finden; wer aber immer in der Unanständigkeit und Zuchtlosigkeit des politischen Kampfes eine der belagertenwertesten und häßlichsten Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens, ein beschämendes Zeichen von Unreife und Schwäche gesehen hat, wird sich auch jetzt auf den Standpunkt stellen dürfen, daß der Republik recht ist, was der Monarchie billig war. Und es handelt sich dabei wahrhaftig nicht etwa um eine politische Schulmeisterlei, um eine veraltete Pädagogik des Schocks, sondern es handelt sich darum, schweren Schäden abzuwenden, der auch unserer äußeren Politik und unserer ohnedies so schwachen Stellung im Rate der Völker, oder vielmehr dem mühevollen Anstrengungen, sie wieder aufzubauen, durch die fortgesetzte häßliche Diskreditierung der Republik zugefügt wird. Wer hinter Abwehrmaßnahmen gegen solche Schädigungen einen Anschlag auf die Freiheit der politischen Betätigung twittert, der stellt sich selbst und seiner Partei ein Armutzeugnis aus, um das ihn niemand beneiden wird, und die Allüren des Marquis Rosa sind jedenfalls sehr wenig am Platze, wenn einer glaubt, zur Wahrung seiner unüberäußerlichen Menschen- und Bürgerrechte Beschimpfungsfreiheit fordern zu dürfen. Für jede sachliche und ruhige Beurteilung erscheint vielmehr auch der erste Absatz des Paragrafen durchaus begründet und einwandfrei.

Es ist nun aber tatsächlich auch der Entwurf eines „Gesetzes zum Schutze der Republik“ in Vorbereitung und zwar im Reichsministerium des Innern. Aber den Inhalt dieses Entwurfs ist bisher nicht bekannt geworden und somit entbehren auch die Auseinandersetzungen darüber zur Zeit noch jeglicher Grundlage. Eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dieser Gesetzentwurf Fälle ins Auge faßt, wie sie die infolge eines Reichstagsbeschlusses aufgehobene Septemberverordnung des Reichspräsidenten vor sich gehabt hat. Aber vorerst bleibt abzuwarten, was der Gesetzentwurf bringen wird.

# Politische Neuigkeiten.

## Cannes.

Paris, 6. Jan. Der Sonderberichterstatter der „Agence Havas“ meldet: Der von Lloyd George vorgeschlagene Text über die Einberufung einer Wirtschaftskonferenz steht die Zusammenarbeit aller internationalen Mächte mit Einschluß Deutschlands und Russlands vor. Die Konferenz sei im Februar, spätestens Anfang März geplant. Es sei wünschenswert, daß die Premierminister der Staaten an der Konferenz teilnehmen. Die Konferenz soll Mittel suchen, die geeignet erscheinen, um die Wiederaufnahme des internationalen Handels und die Entwicklung der Hilfsquellen aller Länder sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, sei eine gemeinsame Anstrengung aller stärkeren Mächte notwendig. Diese Anstrengung müsse sich auf die Beseitigung der Hindernisse politischer Art, die den Handel beeinflussen, ferner auf die Zulassung von Krediten an die schwächeren Staaten beziehen. Grundlegende Garantien seien für die Realisierung dieser Anstrengung unerlässlich. Dies soll jedoch die Souveränität keiner Nation beeinträchtigen. Lloyd George hat als zweiten Grundpunkt aufgestellt, daß, wenn fremdes Kapital irgend einem Lande bewilligt wird, man die Versicherung haben müsse, daß das Privateigentum respektiert wird und daß die Schulden zurückgezahlt werden. Als dritte Garantie wird die Sicherstellung der öffentlichen Schuld und der Verpflichtungen für Vergangenheit und Zukunft verlangt. Im weiteren Teil des Vorschlages Lloyd Georges wird von der Verpflichtung gesprochen, sich jeder Propaganda in Bezug auf die Politik und das politische System in anderen Ländern zu enthalten. Ferner übernehmen alle Länder die Verpflichtung, keinen ihrer Nachbarn anzugreifen.

Paris, 6. Jan. Bonomi stimmte den Vorschlägen Lloyd Georges zu und erklärte, Italien denke nicht daran, sich in die innerpolitischen Verhältnisse der Völker einzumischen, wünsche aber zur wirtschaftlichen Wiederherstellung Europas beizutragen. Theunis (Belgien) schloß sich den englischen Vorschlägen an mit der Erklärung, daß ein Industriegebiet wie Belgien an der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Mitteleuropa großes Interesse habe. Der japanische Delegierte Sanashi erklärte, die Vorschläge des englischen Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu nehmen. Briand gab ebenfalls seine grundsätzliche Zustimmung, betonte aber die Notwendigkeit, von Russland Garantien zu verlangen. Über deren Einzelheiten der auf dieser Konferenz zu fassenden Entschließung wird erst heute nachmittags beraten werden.

Paris, 7. Jan. Zum Schluß des Textes von Lloyd George über die Einberufung einer Wirtschaftskonferenz wird erklärt, daß die verbündeten Mächte zur Anerkennung der Sowjetregierung bereit seien, wenn die russische Regierung die in dem Resolutionsentwurf vorgesehenen Bedingungen annehme.

London, 7. Jan. Die Meldung aus Cannes über die Annahme des Grundrisses einer internationalen Konferenz, zu der Deutschland und Rußland eingeladen werden sollen, findet in der Abendpresse die größte Beachtung. Wie berichtet wird, hat die Rede Lloyd Georges im Obersten Rat tiefen Eindruck gemacht und wurde durch die Delegierten mit dem größten Interesse erörtert. Eine unbestimmte Witterungsbefugniß, die fünf-Mächte-Konferenz werde nächsten Monat in Prag stattfinden.

## Washington.

Washington, 6. Jan. Die Notentkommission hat heute nachmittags mit der Beratung der älteren Entschlüsse Rotes, die nunmehr in eine erste und zweite Entschlüsselung zerfällt, begonnen. Schanger erklärte, ihr unter den bekannten Vorbehalten zuzustimmen und verlangte, daß man gleich feststellen solle, was unter Handelschiffen zu verstehen sei. Die Engländer erklärten, daß das englische Gesetz eine schwache Bewaffnung der Handelschiffe gestatte aber nur insofern, als sie zu Kriegschiffen umgewandelt werden würden. Schanger stimmte dem zu. Lord Lee sprach sich dann gegen die Verwendung von Flugzeugen zu Angriffen auf Handelsdampfer aus. Sarraut erklärte, daß Frankreich der ersten und zweiten Entschlüsselung Rotes zustimme. Beide Entschlüsselungen wurden einstimmig angenommen.

## Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

(Stiftung Lang.)

Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse.

Vorsitzender: A. Kossel.

1. Herr Gottlieb legt eine Mitteilung des Herrn Dr. R. Ellinger vor: „Zur Pharmakologie der Bellatmung“.

Es wird über Versuche berichtet, die Atmung von Säureerthrocysten durch verschiedene pharmakologische Agentien zu beeinflussen und den Wirkungsmechanismus dieser Beeinflussung aufzuklären. Die Messung des Sauerstoffverbrauches erfolgte mit Warburg'schen Manometern. Zur Analyse der Wirkung wurden nebeneinander geprüft: die Veränderung der Oxidationsgeschwindigkeit der lebenden Erthrocysten durch zugegebene Substanzen, der Sauerstoffverbrauch dieser selbst am Kohlenmodell nach Warburg und endlich an einem neuen zu diesem Zweck hergestellten Modell (kolloidaler Kolloide: der „Suspension gewaschener Zelltrümmer“. Durch Gefrieren gepresste Erthrocysten kann man durch langdauerndes Auswaschen mit Ringer'scher Lösung in einen Zelltrümmerbrei verwandeln, der spontan keinen Sauerstoffverbrauch mehr zeigt, an dem aber, ebenso wie an Tierkohlle, die Verbrennung von gewissen an der Luft nicht ohne weiteres oxydablen Substanzen katastrophisch beschleunigt wird. Der Kolloidzustand dieser Zelltrümmer-Suspension steht der Struktur der lebenden Erthrocysten näher als der einer Kohlesuspension und gestattet so einen besseren Einblick in den Wirkungsmechanismus der Atmungsbeeinflussung. Die Ergebnisse sind kurz folgende: Kraubenzucker, Adrenalin und Histamin beeinflussen die Oxidationsgeschwindigkeit der Erthrocysten nicht. In den endokrinen Drüsen sind Stoffe vorhanden, die die Erthrocystenatmung durch Zufuhr von Brennstoffmaterial steigern. Diese Stoffe sind Eiweißabbauprodukte, vermutlich Aminosäuren; spezifische Substanzen, die als Hormone der Atmung angesehen werden können, wurden nicht gefunden. Sauerstoff steigert die Oxidationsgeschwindigkeit der Erthrocysten durch Vergrößerung der adsorbierenden Oberflächen, ohne selbst verbraucht zu werden. Chinin setzt die Oxidationsgeschwindigkeit herab durch Verkleinerung der Adsorptionsflächen, während Natrium salicylicum ohne Einfluß bleibt.

2. Herr Gottlieb berichtet über eine gemeinsame mit Herrn G. Freund ausgeführte Untersuchung: Über die Wirkungssteigerung von Giften als Reak-

## Deutschland und Polen.

Beuthen, 7. Jan. Die Verhandlungen in den deutsch-polnischen Unterkommissionen werden wie bisher in Gestalt sachlicher Erörterungen der gestellten Aufgaben fortgesetzt. Angehts der Schwierigkeiten und Tragweite der zu treffenden Entscheidung ist es naturgemäß unabweislich, daß im Laufe der Debatte Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind, deren Überbrückung bisher nicht gelungen ist. Nach wie vor ist jedoch auf beiden Seiten der entschiedene Wille festzustellen, in den Kommissionsberatungen zur Einigung zu gelangen, um den Präsidenten Calonder seinem eigenen Wunsch entsprechend, der Verpflichtung zur Fällung eines Schiedsspruches zu entgehen. In Vertretung des Reichsministers a. D. Schäffer, der zu kurzem Aufenthalt nach Berlin gereist ist, wird deutschseits Staatssekretär a. D. Dr. Lewald an der Besichtigungsreise teilnehmen.

## Irland.

Dublin, 7. Jan. Nach einer Meldung des Freeman Journal hat Devalera die Präsidentschaft der irischen Republik niedergelegt. — Zum Rücktritt Devaleras wird aus Dublin gemeldet: Bei Eröffnung der offiziellen Sitzung des Sinnfeinerparlamentes erklärte Devalera: Durch die Unterzeichnung des Abkommens in London sei die vollständige Autorität des Sinnfeinerparlamentes unabweislich gespalten worden. Das Kabinett werde mit ihm zurücktreten müssen. Wenn das Sinnfeinerparlament ihn wiederwählen sollte, so werde es seine Pflicht sein, ein neues Kabinett zu bilden. Die Politik des neuen Kabinetts werde sein, für die irische Republik einzutreten, die im Jahre 1916 errichtet und im Jahre 1919 konstituiert worden sei, sie mit allen Kräften nach außen hin zu verteidigen und den britischen Vorschlägen entgegenzustellen. — Collins sagte, er habe Devalera seinen Rücktritt angeboten; sein Ersuchen sei jedoch abgelehnt worden.

## Landwirtschaft und Wiederaufbau.

Der Reichslandbund erläßt als Resultat langer Beratungen, in welcher Form die Landwirtschaft an den Laften teilzunehmen habe, einen Aufruf an die deutschen Landwirte, der ferner eine Reihe bezugsreicher Forderungen enthält, von denen nur zu wünschen ist, daß sie von denen, an die sich der Aufruf richtet, auch erfüllt werden. So heißt es:

„Ernährung des deutschen Volkes aus deutscher Scholle muß unser Wirtschaftsziel sein. Die zum Wiederaufbau notwendige landwirtschaftliche Steigerung der Erzeugung erfordert eine gewisse Neueinstellung der Landwirtschaft. Jeder Landwirt, auch der Kleinste, muß sich die Erzeugnisse seiner Wirtschaft und Technik mehr als bisher zu Nutzen machen und sich von den hier und da noch geübten veralteten landwirtschaftlichen Methoden frei machen. Pflicht jedes Einzelnen ist daher die gewissenhafte Prüfung, ob in seinem Betrieb alle Bedingungen zur höchsten Leistung durch Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen, künstlichen Düngers, durch Umwandlung von Oedland in Ackerland, durch Bewässerung des Bodens und seine Ausnutzung durch richtige Fruchtfolge erfüllt ist. Nicht der größte Verdienst, sondern die höchste Leistung muß das Ziel des deutschen Landwirts sein. Die Länder müssen schleunigst eine großzügige Kultivierung der Moor- und Oedflächen tatkräftig beginnen, um neues Ackerland für unsere Ernährung in Gemeinschaft mit den landwirtschaftlichen Organisationen zu schaffen, die durch die Gemeinwirtschaft die Mittel dafür sicherzustellen haben.“

Eine Intensivierung der Wirtschaft setzt die nötigen Arbeitskräfte voraus. Um hohenstandigen Arbeitskräfte für die Landwirtschaft zu gewinnen und zu erhalten, muß dafür gesorgt werden, daß der Arbeiter sich im Betrieb wohl fühlt. Durch öffentliche Förderung des ländlichen Wohnungsbaues — nicht, wie bisher, fast ausschließlich des städtischen — und durch eine verständliche Siedlungspolitik muß dem Landarbeiter der Weg zum landwirtschaftlichen Aufstieg geebnet werden. Schaffung selbständiger Bauernwohnungen und, wo es geboten ist, Emporhebung ländlicher Pflanzschulen zur häuslichen Selbständigkeit muß darüber hinaus das Ziel einer vernünftigen Siedlungspolitik sein, ohne daß dabei der große Gedanke der Produktionssteigerung beeinträchtigt wird. Nicht nur auf Moor- oder Oedland, sondern auch da, wo die erst noch herbeizuführende und dann zu erhaltende gesunde Mischung der einzelnen Betriebsarten es verlangt, also auch

tion auf die Umstimmung durch unspezifische Reize.“

Zahlreiche neuere klinische Versuche: Die Verwendung von Melonbalsamentherum und Normalserum, parenterale Zuführung von unspezifischen Reizen, von Milcheiweiß usw., beruhen auf dem gleichen Prinzip wie der längst geübte Aderlaß oder die Bluttransfusion. Sie ändern durch das Einströmen blutreicher Stoffe die Zusammensetzung des Blutes und damit den Zustand des Organismus. Aber auch physikalische Heilmethoden (Höhensonne, Röntgenbestrahlung) wirken ähnlich. Alle diese Verfahren sind als unspezifische Reize zu betrachten. Das ihnen Gemeinsame ist wahrscheinlich der gesteigerte Zellzerfall, bzw. die Anfachung eines selbständigen Zellstoffwechsels, und die ins Blut gelangten Abbauprodukte sind das eigentlich wirksame.

Die Wirkung erstreckt sich auf ungenau zahlreichere Funktionen. Man hat deshalb von „allgemeiner Leistungssteigerung“ gesprochen. Durch die vorgelegte Arbeit wird eine experimentelle Analyse der Zustandsänderung erreicht. Es wurden subkutane Injektionen von Milcheiweiß und Serum, sowie der Aderlaß angewandt und die Erregbarkeit des autonomen Nervensystems mit Hilfe gut dosierbarer Mittel geprüft. Sie war nach der Vorbehandlung bedeutend gesteigert. Adrenalin wirkte auf den Blutdruck der Ratte, Pilocarpin auf die Speichelsekretion des Hundes weit energischer als in Normalversuchen am gleichen Tier. Damit ist erwiesen, daß die Zustandsänderung nach unspezifischen Reizen das autonome Nervensystem miteinbezieht. Bei seiner Bedeutung für fast alle Funktionen wird die Vielheit der ausgelösten Symptome verständlich. Die unspezifischen Reize bewirken eine Umstimmung der Erregbarkeit.

3. Für die Abhandlungen legt Herr Perron eine Arbeit von Städel (†) und Weinreich vor: Die Darstellung gerader Zahlen als Differenzen und Summen von Primzahlen.“

In dieser nachgelassenen Arbeit hat Städel seine Untersuchungen über den Goldbach'schen Satz und über Ländenzahlen, die in 4 Arbeiten in den Sitzungsberichten niedergelegt sind (1916 A. 10, 1917 A. 15, 1918 A. 2, 14), noch einmal umgearbeitet und einheitlich zusammengefaßt. Hauptzweck war dabei, die leitenden Gesichtspunkte und den harmonischen Einbau der verschiedenen recht heterogenen Teilarbeiten in den Gesamtrahmen komplexer hervorzuheben zu lassen. Jedoch ist auch an Resultaten noch einiges Neues hinzugekommen.

4. Die Herren Professoren Dr. Max Traub (Heidelberg) und Professor Dr. Heinrich Wieland (Freiburg i. Br.) werden zu außerordentlichen Mitgliedern gewählt.

5. Die Klasse erledigt geschäftliche Angelegenheiten.

auf Kulturland, wird sich Raum finden für ausgewählte, wirtschaftlich vorwärtstrebende Siedlerfamilien.

Zur Durchführung aller Aufgaben fordern wir auf das entschiedenste Ordnung, Eicherheit und Ruhe im Innern des Landes, die Vorbedingung für allen Fortschritt, für jeden Aufbau. Ist der Staat seiner Aufgabe nicht gewachsen und kann er die Sicherheit der Person wie des Eigentums nicht gewährleisten, so werden alle Versuche zu Deutschlands Rettung vergeblich sein.“

Oegenleistungen vom Staat zu fordern, wird vom Reichslandbund nicht unterlassen, und die liegen natürlich auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung, denn es heißt weiter:

„Diese Versuche der Landwirtschaft, Deutschland aus eigener Scholle zu ernähren und damit den finanziellen Wiederaufbau zu fördern, werden nur dann von nachhaltigem Erfolge sein, wenn der Landwirtschaft ihre Kreditfähigkeit erhalten bleibt, d. h. die Steuergesetzgebung so gestaltet wird, daß die Bildung und Erhaltung des nötigen Betriebskapitals ermöglicht wird, daß insbesondere nicht die zweckmäßigen, dauernd wirkenden Aufwendungen zugunsten der Produktionshebung durch deren Besteuerung vermindert werden. Daß der Landwirtschaft die letzten Fesseln der Zwangswirtschaft genommen werden, ist eine weitere selbstverständliche Vorbedingung. Mögen auch viele Hindernisse, so heißt es zum Schluß, dem großzügigen Werk der Landwirtschaft entgegenstehen, so muß doch jeder Landwirt sie dadurch überwinden helfen, daß er sein ganzes Können in den Dienst der Sache stellt. Deutschlands Erneuerung steht die höchste Anspannung aller seiner wirtschaftlichen Kräfte voraus. Die Grundlage jedes wirtschaftlichen Aufbaues ist aber die Landwirtschaft, denn ohne hinreichende Ernährung keine Arbeitsleistung.“

## Kurze polit. Nachrichten.

Die Einwirkung der neuen Steuerungsstelle auf das Zeitungsgewerbe veranlaßt die „Augsburger Postzeitung“, das allmorgens erscheinende katholische Blatt Südbayerns und Organ der bayerischen Volkspartei, täglich nur noch in einer Ausgabe zu erscheinen. Die Blätter kosten zurzeit etwa 10, mal mehr, als in der normalen früheren Zeit; das Zeitungspapier ist aber inzwischen im Preis ungefähr auf das Doppelte gestiegen, was früher 20 Pfennig kostete, kostet heute über 7 Mark.

## Badische Uebersicht.

### Steuerabzug.

\* Kaum sind die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer von Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 erschienen, so erfahren sie auch bereits wieder eine Änderung, verursacht durch das inzwischen erlassene Gesetz vom 20. Dezember 1921 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Das Landesfinanzamt hat daher in einer amtlichen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1921 bereits darauf hingewiesen, daß die von den Gemeindebehörden auf den Steuerbüchern festgestellten Ermäßigungen der einzubehaltenden Steuerbeträge nach dem oben erwähnten Abänderungsgesetz nicht mehr zutreffen. Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohnes ermäßigt sich vielmehr mit Wirkung vom 1. Januar 1922 an

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushalt zählende Ehefrau

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate um je 20 M. monatlich,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendertage um je 4,80 M. wöchentlich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitsstage um je 0,80 M. täglich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um je 0,20 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

2. für jedes zur Haushalt zählende Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendertage um 30 M. monatlich,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendertage um 7,20 M. wöchentlich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitsstage um 1,20 M. täglich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 0,30 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitslohn kommen beziehen, werden nicht berücksichtigt.

3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommenssteuergesetzes zulässigen Abzüge

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendertage um 45 M. monatlich,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendertage um 10,80 M. wöchentlich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitsstage um 1,80 M. täglich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume um 0,45 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Betrag von 5400 M. um mindestens 450 M. übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Der nach Bornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate oder -wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitsstage auf volle 50 Pfg. nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume auf volle 10 Pfg. nach unten abzurunden.

Wertblätter, welche die neuen Vorschriften über die Berechnung der Ermäßigungen nebst einer Berechnungstabelle enthalten, werden von den Finanzämtern (Steuerkommissionen) und außerhalb ihrer Amtsstellen von den Steuernehmern unentgeltlich abgegeben.

## Die im Badischen Industrie- und Handelsstag zusammengeschlossenen Handelskammern

haben in einer Versammlung in Karlsruhe am 8. Januar 1922 zusammen mit der Landwirtschaftskammer, dem Handwerkerverband, dem Verband Südbadischer Industrieller, dem Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer, der Südbadischen Mühlenvereinsigung und dem Verband der Holzindustriellen und Holzhändler von Baden und Württemberg einmütig folgenden Beschlus gefaßt:

Es ist an das Reichsverkehrsministerium Berlin folgendes Antrag zu stellen:

**Wichtigkeit** mit dem auf 1. Februar 1922 zur Einführung kommenden Eisenbahngütertarif sind für Wasserumschlagplätze Ausgleichstarife zu schaffen.

**A. Kohlen.**

Die Eisenbahnverwaltung stellt zugunsten des Wasserumschlagsverkehrs für die Anschlußstellen ab Flußhöfen einen Umschlagstarif zur Verfügung, der abweichend vom geplanten Eisenbahngütertarif eine Tarifeinheit von 30 Rfg. per Tonnenkilometer enthält. Der Tarif ist nicht gestaffelt.

**B. Sonstige Güter.**

Die Eisenbahnverwaltung stellt zugunsten des Wasserumschlagsverkehrs für die Anschlußstellen ab und zum Flußhöfen einen Umschlagstarif zur Verfügung, der abweichend vom geplanten Eisenbahngütertarif eine Tarifeinheit von 30 Rfg. per Tonnenkilometer enthält. Der Tarif ist nicht gestaffelt.

**Begründung.**

Der Industrie- und Handelsstand begrüßt die zur Einführung vorgeschlagene starke Staffelung, welche den Lebensnotwendigkeiten der abgelegenen Gebiete Rechnung trägt. — Letzter wird aber die starke Staffelung die verhängnisvolle und sicherlich nicht beabsichtigte Folge haben, daß die bisher über die Wasserstraßen geleiteten Transporte von dieser abgedrängt und ganz und gar auf die Eisenbahn verlagert werden. — Sobald in dem Gesamtbeförderungsverkehr eine Wasserstraße eingeschaltet werden sollte, erlitten Vor- und Nachfrachten zum und vom Flußhöfen durch ihre hohen Einheitspreise und infolge doppelter Wertungsgewähr jede Möglichkeit, sich gegen die direkte Bahnfracht mit der starken Staffelung zu behaupten. Die Frage, ob die Bahn die auf Kosten des Wasserumschlagsverkehrs eintretende Verkehrssteigerung überhaupt bewältigen kann, ist durch die heutige Verkehrslage schon verneinend entschieden. Industrie und Handel Süddeutschlands können dem unvermeidbar eintretenden Zustande der ausschließlichen Bindung an die Bahn nur mit schwerster Sorge entgegensehen.

Selbst wenn aber die Eisenbahn nach Vervollkommen ihrer Anlagen und Betriebsmittel in die Lage kommen könnte, den Gesamtverkehr zu bewältigen, muß doch entschiedener Widerspruch dagegen erhoben werden, daß durch die Tarifpolitik der Reichseisenbahn eine Stilllegung großer mit enormem Kostenaufwand durch Staaten, Städte und Private erstellter Anlagen herbeigeführt wird, die vielen Tausenden von Menschen Lebensunterhalt bieten. Die für das Süddeutsche Wirtschaftsleben insbesondere so ungeheuer wichtigen Stapelplätze am Oberrhein und Main mit ihren auf den Umschlag aufgebauten industriellen Anlagen (Sägewerke, Mühlen, Bricketfabriken usw.) würden, des Umschlagsverkehrs beraubt, dem wirtschaftlichen Ruin verfallen. — Ebenso wäre selbstverständlich der Bau neuer Wasserwege erledigt, wenn schon die bestehenden natürlichen Wasserstraßen durch die Reichseisenbahn brach gelegt würden. Es kann nicht die Absicht eines Reichsministeriums sein, ganze Wirtschaftsgebiete dem Untergang auszuliefern oder doch wenigstens zur Bedeutungslosigkeit zu bringen. Es darf dies aber in vorliegendem Falle auch gar nicht geschehen; denn nach § 22 des Eisenbahnübernahmevertrages wurde Berücksichtigung und tunlichste Schonung der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse durch die Reichseisenbahnverwaltung ausdrücklich von Seiten der Eisenbahnübernehmer ausbedungen.

Um zu vermeiden, daß die bisherigen Verhältnisse, die auf einer natürlichen Entwicklung vieler Jahrzehnte sich aufbauen, durch tarifliche Maßnahmen gestört werden, müssen notwendigerweise für die von den Wasserumschlagplätzen ausgehenden Anschlußtransporte mit dem Inkrafttreten des neuen Gütertarifes Wasserumschlagstarife im Wirkungskreis treten. Es ist dies rein wirtschaftspolitisch ein Gebot der Vernunft; für die Reichseisenbahnverwaltung ist es aber darüber hinaus die Erfüllung der dem Länder gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtung.

**Erläuterungen.**

**A. Kohlen.**

Den als Wasserumschlagplätzen deklarierten und von nachfolgenden Wasserumschlagplätzen ausgehenden Transporten an Kohlen, Koks, Bricketts usw. ist ein Umschlagstarif zu gewäh-

ren, der die Verbilligung des Wasserwegs wirtschaftlich ermöglicht und dessen Einheitsfuß abweichend vom vorgesehenen Kohlentarif wie folgt gefunden wird:

Zu der effektiven Anschlußbahnstrecke ab Umschlagplatz wird eine dem Wassertransport entsprechende Kilometerzahl zugerechnet, also bei Versand	
ab Mainz	270 km.
ab Frankfurt	300 km.
ab Mannheim-Ludwigshafen a. Rh./Neinau	350 km.
ab Karlsruhe	410 km.
ab Rehl	475 km.

Die sich aus der Addition dieser Wasserstrecke und der sich anschließenden Bahnstrecke ergebende Kilometerzahl, dividiert in den Frachtbetrag, der sich ab 1. Februar für vorstehende Kilometerzahl bei reiner Eisenbahnbeförderung errechnet, ergibt die Frachteinheit für einen Kilometer. Multipliziert man damit die Kilometerzahl der Anschlußstrecke, so ergibt dies den effektiv zu zahlenden Frachtbetrag.

**Beispiel:**

Die Bahnfracht von Mannheim nach München für Kohlen würde sich wie folgt berechnen:	
Länge der Bahnstrecke	372 km.
Wassertransport	350 km.

insgesamt 722 km.

Nach dem ab 1. Februar 1922 geltenden Kohlentarif würde die Bahnfracht für 722 km 22,60 M. per Tg. betragen, der Einheitsfuß per Kilometer ist sonach 3,14 Rfg. (die Wertungsgewähr eingeschlossen). Die Anschlußstrecke Mannheim-München (372 km.) beträgt also 11,76 M. per 100 kg.

Wählt man bei dem obigen Beispiele, so hat die Bahn aus dem Anschlußgebiet (Rohr) nach München 655 km zu zurücklegen. Sie würde nach dem geplanten Tarif hierfür eine Fracht von 24,0 M. (einschl. Wertungsgewähr) per 100 kg erhalten. Dies bedeutet eine Kilometereinheit von 3,42 Rfg. Berücksichtigt man, daß bei dem obigen Vorschlag bei der um 67 km größeren Strecke eine Frachteinheit von 3,14 Rfg. herauskommt, (was also vollständig dem Sinne der Staffeltarife entspricht) und erwidert man, daß der Radius der Umschlagplätze am Oberrhein weit über München hinausgegangen ist, so ergibt sich, daß seitens der Umschlagplätze gewiß nichts Unbilliges gefordert wird, wenn als Tarifeinheit für den Kilometer (also ohne Staffel für die ganze Anschlußstrecke) ein Satz von 30 Pfennig pro 1000 Kilogramm verlangt wird.

**B. Sonstige Güter.**

Was vorstehend für Kohle ausgeführt wurde, gilt sinngemäß auch für alle anderen Massengüter, wie insbesondere Getreide, Erben, Holz, Petroleum usw. mit dem Unterschiede, daß mit Rücksicht darauf, daß bei diesen Gütern durchweg längere Wasserwege zurückzulegen sind, man bei den für den Eisenbahntransport vorgeschlagenen Aktionsradius sich mit 100 km bescheiden konnte.

**Verurteilung von Schwarzbrännern.**

Bekanntlich sind im Juli vorigen Jahres in Barnhals, Amt Bühl, Zollbeamte, die in den Brennerien des Ortes eine Nachschau vorgenommen haben, von den Einwohnern bedroht und gezwungen worden, auf das Rathaus zu flüchten, das sie nur unter dem Schutze von telephonisch herbeigerufenen Gendarmen wieder verlassen konnten.

Die Anführer des Aufbaus, die Landwirte Josef Maier und Leo Himmel in Barnhals, sind nun von der Strafammer Offenburg wegen Mordtätigkeit und Verleumdung verurteilt worden und zwar Maier zu 8 und Himmel zu 5 Monaten Gefängnis.

**Kurze Nachrichten aus Baden.**

**Verkehrsperren.**

Die Annahmeperrre für Frachtwagenladungen nach und über Hamburg, Altona, Darburg, Wilhelmshafen und Langensfelde, ist aufgehoben.

**DZ. Freiburg, 6. Jan. (Fürsorge für Kleinrentner).** Die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Kleinrentner werden dahin ergänzt, daß Darlehen auch gegen Einräumung einer Sicherungshypothek und zwar bis zur vollen Höhe des Schätzwertes eines Grundstückes gewährt werden können.

— (Förderung der Bautätigkeit). Nach einem weiteren Beschluß des Stadtrats soll beim Bürgerauschuß die Ermächtigung zur Erhöhung des Höchstbetrages des unverzinslichen Baudarlehens von 80000 Mark auf 45000 Mark gemäß den städtischen Grundbüchern für die Förderung der Privatbautätigkeit nachgeprüft werden. Diese Erhöhung kommt nur für die Bauten in Betracht, die jetzt in Angriff genommen werden. Mit rückwirkender Kraft soll die Erhöhung nicht gegeben werden. — (Ausgabe von Straßenbahnfahrtscheinen). Die neuen zur Ausgabe gelangenden Fahrtscheine der Straßenbahn erhalten zwecks jederzeitiger Ungültigkeitserklärung im Falle einer Tarifierhöhung den Ausdruck: „Die Straßenbahn ist berechtigt, das Fahrtscheinticket im Falle einer Tarifierhöhung unter Einhaltung einer bestimmten Frist für ungültig zu erklären“. Wegen der zurzeit im Umlauf befindlichen Scheine wird die Entscheidung vorbehalten. Wie es heißt, wurden bei der letzten Erhöhung der Fahrpreise noch Fahrtscheintickets im Werte von über 40000 Mark „eingesammelt“.

**DZ. Offenburg, 6. Jan. (Unreeller Tabakhandel).** Vor der hiesigen Strafkammer hatte sich eine Anzahl Personen zu verantworten, die der übermäßigen Weistreibererei beschuldigt wurden. Es handelte sich um Tabakläufer, die bis ins Jahr 1919 zurückzuführen. Der Zentner Tabak war a. B. mit 1600 Mark gekauft worden, obwohl seinerzeit der Marktpreis für den Doppelzentner 330 Mark betrug, beim Weiterverkauf ließen sich die betreffenden Händler über 2000 Mark pro Zentner bezahlen. Die Klagen waren erfolgt in Ingurburg, Otterweier usw. Die Strafkammer erkannte auf je 15000 Mark gegen den Kaufmann Karl Lamm aus Baden-Baden und den Kaufmann Eugen Essinger aus Kirchheim bei Weilberg, auf 10000 Mark Geldstrafe gegen den Kaufmann Jakob Gut aus Weidesheim, wohnhaft in Friedrichshafen, auf 7000 Mark gegen den Kaufmann Joseph Meyer aus Frankfurt a. M. und auf 5000 Mark gegen eine gewisse Alwine Dombinski aus Berlin. Die drei letztgenannten triten sich an den Manipulationen beteiligt in Erwartung von Provisionen usw.

**Aus der Landeshauptstadt.**

**Badische Lichtspiele.** Am Samstag, den 7. und Sonntag, den 8. d. Mts. sieht eine ausgesuchte außerordentlich interessante und in der Qualität der Filme ungewöhnlich gute Zusammenstellung auf dem Spielplan. Das erste Bild zeigt uns in charakteristischen Darstellungen das Leben und Treiben in Konstantinopel und läßt die einzigartige Schönheit dieser wunderbaren Stadt, die durch Jahrhunderte immer und immer das Interesse und die Begierde der ganzen Welt erregt hat, vorbei ziehen. Dieser Film wird begleitet durch einen Vortrag des Herrn Oberlehrer Starck, eines vorzüglichen Kenner der dortigen Verhältnisse. Ganz besonderes Interesse dürfte der höchst reizvolle und vorzüglich aufgebaute Film „Im Spiegel der Zeiten“ erwecken, besonders in Damentheatern. Die bekannte Tänzerin Gertrude Parrion zeigt in stilvollen Tänzen die Damenmoden vergangener Zeiten mit einer beglückenden Grazie in treffendster Weise. Sie entführt uns dabei die Toilettegeheimnisse unserer Großmütter und Urgroßmütter, führt uns in das Vouboir der Schönen aus der Zeit der unglücklichen Marie-Antoinette, läßt uns an einer Tanzstunde des Niedermaierzeit teilnehmen, verlegt uns zurück in die Tage des dreißigjährigen Krieges, des Liebesgetändels der Scherenspiele und bringt in den Aufnahmen unserer jüngsten Gegenwart das Modernste der Tanzkunst. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß dieser Film nicht nur für Damentheatre geeignet ist, sondern auch bei der Herrenwelt, bei allen die Sinn für Grazie und Geschmack haben, die an der kulturgeschichtlichen Entwicklung unserer Sitten Interesse nehmen, großen Beifall findet. Ein weiterer Film aus dem Hochgebirge und der allerliebste naturwissenschaftliche Film „Austretende Küten“ vervollständigen das Programm zu einem ebenso belehrenden wie genutzreichen Ganzen.

**Verordnung über die Bildung des Finanzgerichts im Bezirke des Landesfinanzamts Karlsruhe vom 31. Dezember 1921.**

Auf Grund der §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Bildung der Finanzgerichte vom 5. August 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1241), wird mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen für den Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe folgendes verordnet:

1. Dem Landesfinanzamt Karlsruhe wird ein Finanzgericht angegliedert.
2. Bei dem Finanzgericht werden vier Kammern errichtet. Eine der Kammern ist Karlsruhe.
3. Die Gesamtzahl der für das Finanzgericht zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter beträgt achtzig.
4. Wahlberechtigt sind:
  1. der badische Landtag;
  2. die Handelskammern in Konstanz, Balingen, Schopfheim, Freiburg, Lahr, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim;
  3. die Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach;
  4. die Handelskammern in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim;
  5. die badische Landwirtschaftskammer in Karlsruhe;
  6. die badische Ärztekammer;
  7. die badische Tierärztekammer;
  8. die badische Zahnärztekammer;
  9. die badische Apothekerkammer;
  10. die badischen Bezirksarbeiterräte.
5. Von der Gesamtzahl der ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter (§ 3) entfallen:
  1. auf den badischen Landtag 40
  2. auf:
    1. die Handelskammer in Konstanz 1
    1. die Handelskammer in Balingen 1
    1. die Handelskammer in Schopfheim 1
    1. die Handelskammer in Freiburg 1
    1. die Handelskammer in Lahr 1
    1. die Handelskammer in Karlsruhe 1
    1. die Handelskammer in Pforzheim 1
    1. die Handelskammer in Mannheim 1

- |   |   |
|---|---|
| die Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach | 1 |
| die Handelskammer in Konstanz                           | 2 |
| die Handelskammer in Freiburg                           | 2 |
| die Handelskammer in Karlsruhe                          | 2 |
| die Handelskammer in Mannheim                           | 2 |
| die Landwirtschaftskammer                               | 9 |
| die Ärztekammer   | 1 |
| die Tierärztekammer                                     | 1 |
| die Zahnärztekammer                                     | 1 |
| die Apothekerkammer                                     | 1 |
| die Bezirksarbeiterräte                                 | 9 |

Die auf die Bezirksarbeiterräte entfallende Zahl von Mitgliedern und Vertretern wird vorläufig vom badischen Landtag aus dem Stande der Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes gewählt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter werden zum ersten Mal für die Zeit vom 1. April 1922 bis zum 31. März 1928 gewählt.

Den Wahlorganen (§ 4) werden Aufforderungen zur Wahl nach dem beigefügten Muster zugestellt. Die Wahlen sind bis zum 1. Februar 1922 vorzunehmen; das Ergebnis ist dem Präsidenten des Landesfinanzamts bis zum 15. Februar 1922 mitzuteilen.

Das Finanzgericht ist mit dem 1. April 1922 als eingerichtet anzusehen. Karlsruhe, den 31. Dezember 1921.

Der Präsident des Landesfinanzamts. Röhler. Suhr.

**Aufforderung zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter für das dem Landesfinanzamt anzugehörnde Finanzgericht.**

Auf Grund der Verordnung über die Bildung der Finanzgerichte vom 5. August 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1241) und der Verordnung über die Bildung des Finanzgerichts im Bezirke des Landesfinanzamts Karlsruhe vom 31. Dezember 1921, von der ein Abdruck beigefügt ist, wird ersucht, die Wahl der ... entfallenden ... ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter bis zum 1. Februar 1922 vorzunehmen.

Gleichzeitig sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1921 weitere ehrenamtliche Mitglieder und Vertreter für die Bezirksarbeiterräte vorläufig von dort zu wählen; diese Mitglieder und Vertreter sind dem Stande der Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu entnehmen.

Bei der Wahl sind die Bestimmungen zu beobachten, die nach der Geschäftsordnung — dem Statut — für die Wahl innerhalb des Wahlorgans gelten. Sind für die Wahl innerhalb des Wahlorgans verschiedene Wahlverfahren vorgesehen, so bestimmt das Wahlorgan, welches Verfahren Platz greift.

Die Wahl ist so zu gestalten, daß jedes ehrenamtliche Mitglied durch die Wahl zugleich Vertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts wird.

Gemäß § 7 der Verordnung über die Bildung der Finanzgerichte vom 5. August 1921 schlage ich für die Wahl die nachfolgenden Personen vor:

- a) für die vorläufigen Wahlen gemäß § 4 der Verordnung vom 5. August 1921:
  1. Eine Verpflichtung zur Wahl dieser vorgeschlagenen Personen besteht nicht.
  2. Die ehrenamtlichen Mitglieder und Vertreter sind für die Zeit vom 1. April 1922 bis zum 31. März 1928 zu wählen.

Wahlbar sind Deutsche, die mehr als 25 Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Gerichtsbezirke wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wahlbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Schöffen gelten.

Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetz genannten Personen ferner nicht berufen werden, wer wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Schweigepflicht (§ 376 der Reichsabgabenordnung) bestraft ist. (§ 16 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung, §§ 32, 33, Nr. 3 bis 5, §§ 34, 35, 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl ist bis zum 1. Februar 1922 vorzunehmen; Namen, Stand und genaue Adressen der gewählten Mitglieder und Vertreter nebst Abschrift des Wahlprotokolls, sind bis zum 15. Februar 1922 dem Präsidenten des Landesfinanzamts mitzutellen.

Die gewählten Mitglieder und Vertreter werden vom Vorsitzenden des Finanzgerichts unmittelbar einberufen.

Röhler. Suhr.

**Bürgerl. Rechtspflege**

**a. Streitige Gerichtsbarkeit.**

2414 Konkursverfahren über das Vermögen der Wilhelm Hafer Witwe Marie geb. Kruppenbacher, Inhaberin der Firma Th. Damedt, Weinhandlung in Kaffatt, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverdictnis Termin vor dem Amtsgericht Kaffatt Zimmer Nr. 237 auf Samstag, den 4. Februar 1922, vormittags 9 Uhr, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 300 M. seine Auslagen auf 111,84 M. festgesetzt. Kaffatt, 5. Jan. 1922. Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

**Bestimmte Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**

Johann Sutter'sche Familien-Stiftung Schopfheim betreffend. Gemäß § 3 der Statuten der Johann Sutter'schen Familien-Stiftung werden etwaige Bewerber hiermit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Belegen binnen drei Wochen bei dem unterfertigten Stiftungsrate einzureichen. R. 1921 Schopfheim, 2. Jan. 1922. Der Vorsitzende des Stiftungsrats: Wintermontel, Oberamtmann.

Sonntag, den 8. Januar 1922.  
**Landestheater.** 7-gg. 1/10 Uhr Mk. 50.-  
**Konzerthaus.** 7-gg. 10 Uhr Mk. 21.50  
**Die Walküre.** **Liselott von der Pfalz.**

**Badische höhere technische Lehranstalt (Staatstechnikum).**  
 Das Sommersemester 1922 beginnt am Montag, den 27. März, vormittags 8 Uhr. Die Anmeldungen sind bis längstens 31. Januar 1922 einzureichen. Alles Nähere ist aus dem Programm, das gegen Einsendung von Mk. 1.50 von der Kanzlei erhoben werden kann, ersichtlich. K. 916

**Der Direktor.**  
 Morgen, Sonntag, den 8. Januar verkehrt ein **Modelzug nach Herrenalb.** Karlsruhe ab 9<sup>11</sup> vorm. R. 924 **Die Direktion.**

Bei der Stadtgemeinde **Ladenburg**, Amts Mannheim, ist die Stelle eines **Bürgermeisters** alsbald zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und unter Angabe der Gehaltsansprüche bis längstens **1. Februar 1922** beim Gemeinderat Ladenburg einreichen. **Ladenburg, den 29. Dezember 1921. Der Gemeinderat: Bargolini.** R. 909

**Charakter- deutung** (20 Zeilen in Tinte geschr.) **Grapholog. Institut** R. S. Ritter Karlsruhe, Körnerstraße 30  
**Metallbetten** Stahlmatr., Kinderbett, direkt an Privat, Katalog 78 R. frei. Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)  
**Brennholz-Versteigerung** Das Fürstlich Fürstentbergische Forstamt Engen versteigert am Montag, den 16. Januar 1922, vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zum Baum in Engen aus den Gutsbezirken

**Einkaufshefte für Straßensteuerpflichtige (zum Klein- bzw. Hausierhandel)**  
 Preis Mk. 5.—\* (Porto und Verpackung Mk. 1.10)  
 Erhältlich bei

**G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag**  
 Karlsruhe, Karlsruhstraße 14, Fernsprecher 953 und 954.  
 \* In der Ankündigung von gestern muß es statt „Mk. 1.—“ richtig „Mk. 5.—“ heißen.

**Charakter- deutung** (20 Zeilen in Tinte geschr.) **Grapholog. Institut** R. S. Ritter Karlsruhe, Körnerstraße 30  
**Metallbetten** Stahlmatr., Kinderbett, direkt an Privat, Katalog 78 R. frei. Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)  
**Brennholz-Versteigerung** Das Fürstlich Fürstentbergische Forstamt Engen versteigert am Montag, den 16. Januar 1922, vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zum Baum in Engen aus den Gutsbezirken

**Charakter- deutung** (20 Zeilen in Tinte geschr.) **Grapholog. Institut** R. S. Ritter Karlsruhe, Körnerstraße 30  
**Metallbetten** Stahlmatr., Kinderbett, direkt an Privat, Katalog 78 R. frei. Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)  
**Brennholz-Versteigerung** Das Fürstlich Fürstentbergische Forstamt Engen versteigert am Montag, den 16. Januar 1922, vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zum Baum in Engen aus den Gutsbezirken

**Charakter- deutung** (20 Zeilen in Tinte geschr.) **Grapholog. Institut** R. S. Ritter Karlsruhe, Körnerstraße 30  
**Metallbetten** Stahlmatr., Kinderbett, direkt an Privat, Katalog 78 R. frei. Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.)  
**Brennholz-Versteigerung** Das Fürstlich Fürstentbergische Forstamt Engen versteigert am Montag, den 16. Januar 1922, vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zum Baum in Engen aus den Gutsbezirken

für Wagenladungsgebühren für Wagenladungsgegenstände auf 50 Pf. für je 100 kg. Das alsbaldige Inkrafttreten der Tarifänderung gründet sich auf die vorübergehende Änderung des § 6 der G.D. (R.G.B. 1914 Seite 455.) Berlin 4. Jan. 1922. **Deutsche Eisenbahn-Betriebsgesellschaft Aktien-gesellschaft.**

**Allgem. Tarifvor-schriften und Güter-klassifikation der Schweizer. Neben-gütertarif und An-nahmetarif Nr. 10 (Flüß-voiragen) und Nr. 22 Kohlen usw. Schweizer. Herkunft.** Mit Gültigkeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1922 werden die Bestimmungen in Art. 31 und 32 der Schweiz. Tarifvorschriften neu ausgegeben. Die letzten Privatgüterwagen sind mit Frachtbüchsen auszu-geben. Durch beladene Käufe nicht gedeckte Leer-käufe unterliegen der Frachtberechnung zum Sahe von 20 Rp. für den Wagen und das Tarif-kilometer. Die Wagenver-spätungsgebühren werden nach §§ 37 und 38 des Neben-gütertarifs erho-ben. Der Ausnahmetarif Nr. 10, dessen Bestimmun-gen in die Tarifvorschrif-ten übernommen sind, wird aufgehoben. Das Warenverzeichnis des Aus-nahmetarifs Nr. 22 wird auf 12. Jan. 1922 durch Aufnahme von Lumpen u. Lumpenabfällen, Papier- und Pappeabfällen und Abfällen ergänzt. Näheres in unserem Tarifanzeiger, Karlsruhe, 6. Jan. 1922. **Eisenbahngeneraldirektion.**

**Bereins-Register.** R. 441 **Bereinsregister** eintra-g D.-S. 27: St. Augustinus-heim Bruchsal, Fürsorge-verein für Knaben und Jünglinge in Bruchsal. Der Sitz des Vereins ist nach Ettlingen verlegt. Bruchsal, 5. Jan. 1922. **Antsgericht.**  
**Freiberg.** R. 404 In das Vereinsregister Band I O. B. 29 wurde eingetragen **Evangelischer Frauenverein Tennen-bronn** mit dem Sitz in Ev. Tennenbronn. Die Sat-zung ist am 30. Oktober 1921 errichtet. Vorstands-mitglieder sind: Frau Pfarrer Johanna Kraffel geb. Mayer und Frau Christine Kieger geb. Ga-lenjos, beide in Ev. Ten-nenbronn. **Freiberg, 31. Dez. 1921. Der Gerichtsschreiber Bad. Amtsgericht.**

# 5. Ziehungsliste der Deutschen Spar-Prämienanleihe von 1919. (Ziehung vom 2. Januar 1922).

Bei der heutigen Gewinnverlosung wurden gezogen: — die gezogenen Gruppen und Nummern gelten für alle vier Reihen —

Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.	Reihe A-D	Gruppe	Nr.
2	264	1000	218	377	1000	472	130	2000	779	109	2000	1057	9	1000	1294	64	3000	1554	244	2000	1793	63	10000	2047	46	2000	2236	194	3000			
4	6	1000	225	61	3000	474	252	3000	784	244	2000	1066	80	3000	1300	208	1000	1560	349	1000	1801	61	3000	2049	176	1000	2255	39	1000			
10	219	3000	226	283	1000	477	97	3000	789	64	5000	1066	178	2000	1306	188	2000	1563	198	1000	1804	214	5000	2052	284	2000	2259	350	10000			
11	54	1000	228	125	1000	481	5	1000	789	225	3000	1066	357	5000	1309	59	10000	1575	14	3000	1806	250	3000	2058	9	5000	2274	332	2000			
11	201	10000	229	354	1000	505	354	5000	789	366	1000	1067	34	150000	1313	103	1000	1578	112	25000	1807	319	2000	2063	194	2000	2276	156	5000			
18	100	3000	231	296	1000	510	373	1000	790	111	1000	1092	105	1000	1332	397	3000	1579	143	5000	1819	387	10000	2076	226	1000	2284	209	5000			
26	201	5000	235	17	1000	514	103	1000	818	321	3000	1096	198	5000	1339	33	10000	1581	7	1000	1822	385	1000	2082	176	2000	2292	124	1000			
33	293	300000	240	387	1000	514	159	1000000	823	2	1000	1097	44	2000	1350	41	10000	1582	203	10000	1830	22	1000	2082	262	1000	2296	360	2000			
37	299	25000	242	328	3000	525	304	1000	823	37	1000	1101	336	5000	1351	310	5000	1589	142	3000	1841	161	5000	2083	139	5000	2303	256	2000			
39	313	1000	249	20	3000	535	48	5000	831	81	5000	1112	35	1000	1355	356	1000	1591	359	1000	1849	40	5000	2083	238	5000	2306	93	1000			
42	314	2000	256	85	5000	538	188	3000	850	157	1000	1113	19	5000	1358	374	1000	1599	29	50000	1854	318	5000	2083	276	2000	2313	71	1000			
47	264	1000	262	143	10000	540	22	10000	850	164	1000	1119	112	1000	1359	239	1000	1600	12	1000	1864	83	1000	2083	325	5000	2326	94	3000			
47	378	2000	267	153	1000	546	158	2000	855	148	25000	1128	189	2000	1362	219	10000	1601	243	2000	1866	190	1000	2087	49	1000	2327	79	2000			
53	374	25000	276	170	1000	550	49	2000	855	153	1000	1132	317	1000	1367	185	3000	1601	342	1000	1867	390	2000	2092	47	2000	2330	351	3000			
60	184	1000	280	171	2000	556	177	1000	856	371	3000	1135	389	25000	1367	306	25000	1610	201	2000	1873	150	1000	2099	165	2000	2335	327	2000			
63	313	3000	296	233	5000	564	96	1000	863	77	3000	1143	204	5000	1368	160	3000	1611	297	5000	1876	314	3000	2103	384	3000	2339	173	1000			
67	231	1000	303	195	3000	569	188	1000	871	399	1000	1154	390	1000	1371	78	10000	1618	22	3000	1877	291	1000	2111	184	1000	2339	366	1000			
69	389	50000	306	61	1000	570	269	5000	877	261	3000	1157	290	1000	1376	55	10000	1618	136	3000	1885	209	25000	2116	30	1000	2346	400	3000			
73	16	2000	312	276	5000	570	310	5000	883	61	2000	1174	3	10000	1376	353	2000	1623	210	1000	1910	267	2000	2121	300	1000	2349	190	1000			
74	27	3000	317	42	1000	571	293	3000	883	368	10000	1174	57	2000	1377	36	1000	1630	142	3000	1916	255	1000	2125	215	1000	2351	231	25000			
75	80	3000	319	111	1000	585	96	10000	900	162	10000	1176	239	150000	1380	164	5000	1633	121	1000	1917	123	5000	2125	361	2000	2353	235	2000			
78	151	50000	335	183	10000	591	234	3000	901	48	1000	1177	326	2000	1386	183	2000	1638	384	1000	1923	83	1000	2126	53	2000	2354	195	2000			
88	157	1000	343	157	1000	602	152	2000	903	195	1000	1183	200	1000	1393	90	1000	1645	71	3000	1925	126	2000	2132	306	1000	2360	38	1000			
91	96	25000	349	44	2000	614	281	2000	905	93	5000	1185	125	1000	1401	43	1000	1649	173	3000	1930	171	1000	2138	269	3000	2362	278	3000			
91	199	1000	353	38	1000	618	45	1000	911	392	3000	1190	172	2000	1419	3	1000	1653	123	3000	1937	39	3000	2141	368	1000	2365	115	10000			
97	382	3000	353	156	1000	623	117	1000	923	154	2000	1192	66	2000	1420	282	3000	1659	845	1000	1950	130	1000	2144	64	1000	2369	184	5000			
102	259	10000	353	394	1000	623	239	1000	925	399	3000	1194	120	25000	1421	135	1000	1666	58	1000	1952	142	3000	2151	25	1000	2374	169	1000			
105	251	1000	375	254	1000	640	140	2000	926	260	2000	1199	182	2000	1425	121	1000	1668	57	10000	1956	10	1000	2154	366	2000	2376	286	1000			
113	121	5000	377	357	3000	642	75	1000	927	112	2000	1203	128	3000	1430	235	1000	1675	299	3000	1962	62	2000	2155	129	5000	2386	156	2000			
114	182	1000	386	105	3000	644	44	5000	929	98	50000	1214	239	10	1442	44	1000	1680	270	2000	1964	159	1000	2157	84	3000	2390	31	10000			
118	38	2000	387	253	2000	658	388	1000	940	85	10000	1215	348	1000	1445	87	2000	1682	252	1000	1965	276	5000	2165	37	25000	2395	116	25000			
121	245	1000	389	149	1000	662	37	10000	943	322	3000	1223	53	1000	1446	260	2000	1684	148	1000	1971	200	3000	2166	133	5000	2398	183	5000			
126	356	1000	391	263	10000	670	252	3000	949	63	1000	1229	132	1000	1454	294	2000	1686	13	1000	1976	310	10000	2166	362	3000	2400	344	10000			
132	68	5000	394	316	50000	673	124	3000	953	387	5000	1231	254	10000	1454	303	5000	1703	153	10000	1978	105	1000	2168	145	5000	2414	301	1000			
136	109	10000	395	241	1000	679	32	5000	965	180	1000	1231	329	1000	1471	267	1000	1704	233	1000	1978	161	5000	2172	303	1000	2415	30	1000			
139	23	1000	397	50	5000	681	252	25000	965	261	10000	1238	355	10000	1479	298	1000	1705	397	1000	1994	96	1000	2174	358	1000	2425	141	1000			
148	3	2000	401	250	1000	689	175	1000	979	141	1000	1240	396	1000	1483	272	10000	1728	378	2000	2002	127	1000	2178	81	1000	2426	316	1000			
158	132	2000	402	245	5000	690	158	10000	981	43																						